

## Präambel

Die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantierte Freiheit der Wissenschaft ist ein hohes Gut. Zur Wissenschaftsfreiheit gehört auch die Verantwortung der Wissenschaft, ihre Erkenntnisse mit der Gesellschaft zu teilen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und das Vertrauen der Gesellschaft in die Forschung und ihre Erkenntnisse zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht nur redlich denken und handeln, sondern ihrem Schaffen auch organisations- und verfahrensrechtliche Regeln für den verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit zugrunde legen. Die Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden (im Folgenden „JALB“) ist sich dieser Verantwortung bewusst. Sie betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, diese Regeln frühzeitig an die mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der wissenschaftlichen Ausbildung und der akademischen Lehre zu vermitteln und sie dadurch vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen.

Die in den vorliegenden Leitlinien formulierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis orientieren sich an dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019. Die in den Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis der JALB niedergelegten Regeln sind am xx.xx.2024 allen an der JALB wissenschaftlich Tätigen bekanntgegeben worden und sind auf der website der JALB abrufbar.

## § 1

### Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Leitlinien legen verbindliche Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest und definieren wissenschaftliches Fehlverhalten. Darüber hinaus werden die Rolle und die Aufgaben der Ombudsperson der JALB beschrieben und die Verfahrensweise bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschließlich möglicher Sanktionen gegenüber den betreffenden Personen geregelt.

## § 2

### Institutioneller Rahmen und Leitung von Arbeitseinheiten

1) Die JALB wird durch Stiftungsorgane vertreten. Zu den Stiftungsorganen gehören das Kuratorium, das unter dem Vorsitz des Kirchenpräsidenten bzw. der Kirchenpräsidentin der Reformierten Kirche steht. Der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin der Lippischen Landeskirche und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des Reformierten Bundes in Deutschland e.V. sind stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums. Zusammen bilden sie das Präsidium.

Mit der eigentlichen Leitung bzw. Geschäftsführung sind ein Wissenschaftlicher und ein Kaufmännischer Vorstand beauftragt, die zusammen das zweite Stiftungsorgan darstellen. Begleitet und beraten wird die JALB, insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche Projekte, von einem international und interdisziplinär besetzten Wissenschaftlichen Beirat, der bis zu fünfzehn Mitglieder umfasst. Der Wissenschaftliche Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat und die wissenschaftlichen

Beschäftigten in den Forschungsprojekten, vor allem diejenigen mit Leitungsfunktionen, stellen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der JALB eingehalten werden, und schaffen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen. In Verfahren der Personalauswahl und der Personalentwicklung wird – entsprechend der Dienstvereinbarung der JALB mit der / dem Gleichstellungsbeauftragten der JALB – darauf geachtet, dass die Prinzipien der Vielfaltigkeit („Diversität“) sowie der Gleichstellung vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Organisationsstruktur der JALB und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten gewährleistet eine angemessene Wahrnehmung von Leitungsaufgaben.

Diese Aufgaben schließen die Verantwortlichkeit von Leitungspersonen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jeweils in der gesamten Einheit ein, vor allem die wissenschaftliche Begleitung und kontinuierliche Qualitätssicherung sowie die Wahrnehmung von Aufsichts- und Betreuungspflichten. In allen Bereichen wird streng darauf geachtet, dass das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch verhindert werden.

2) Die JALB begreift es als Bestandteil ihrer Leitungsaufgaben, junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu betreuen und die Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsunterstützendem Personal zu fördern. Zur Förderung von Early Career Researchers gehört auch, die Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis frühestmöglich in der akademischen Ausbildung zu vermitteln und dadurch das Bewusstsein für die in der Präambel genannte Verantwortung wissenschaftlicher Akteure gegenüber der Gesellschaft zu schärfen. Daher gewährleistet und fördert die JALB eine kontinuierliche und angemessene individuelle Betreuung von Early Career Researchers auf allen Karrierestufen durch ihre Beschäftigten sowie durch die Verantwortlichen für drittmittelfinanzierte Projekte. Dazu werden intensive Kooperationen mit Universitäten und Hochschulen gepflegt.

3) Zu Beratungszwecken und zur Aufklärung von Fällen möglicher Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis benennt die JALB aus dem Wissenschaftlichen Beirat eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Diese Personen werden jeweils für sechs Jahre durch den Wissenschaftlichen Beirat gewählt (eine einmalige Wiederwahl ist zulässig) und durch das Kuratorium bestätigt. Sie dürfen zur Vermeidung von Befangenheit nicht gleichzeitig Mitglied in den Stiftungsorganen der JALB (Kuratorium, Vorstand) sein. Die Namen der Ombudsperson und deren Stellvertretung werden allen Mitgliedern und Beschäftigten bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der JALB geführt. Zu den Aufgaben der Ombudsperson gehört die lösungsorientierte Konfliktvermittlung. Sie handelt dabei unabhängig von sämtlichen Gremien der JALB. Die Stiftungsorgane sichern der Ombudsperson der JALB die volle Akzeptanz und Unterstützung bei ihrer Arbeit zu. Vgl. zur Ombudsarbeit auch § 5, Absatz 1 und 2.

4) Die JALB trägt dafür Sorge, dass ihren Beschäftigten ein infrastruktureller und institutioneller Rahmen für ihre wissenschaftliche Tätigkeit zur Verfügung steht, der ihnen nicht nur die Recherche und Erarbeitung von öffentlich zugänglichen Forschungsergebnissen ermöglicht, sondern auch die nachhaltige Sicherung von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen erlaubt (Primärdaten, zentrale Materialien, Forschungssoftware), damit deren Nachnutzung / Nutzbarkeit sichergestellt ist. Dafür wird eine intensive Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Projekten gepflegt.

## § 3

### Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

#### 1. Grundlagen und Verpflichtung

(1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, wissenschaftlich nach den Standards der jeweiligen Disziplin (*lege artis*) zu arbeiten, Arbeitsprozesse transparent zu gestalten und zu dokumentieren sowie die eigenen Erkenntnisse und die Erkenntnisse anderer regelmäßig kritisch zu reflektieren.

(2) Alle Beschäftigten der JALB sowie alle Beteiligten in den von der JALB durchgeführten Forschungsprojekten erkennen die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis an und verpflichten sich, die hier festgelegten Regeln und Verfahren als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen einzuhalten und für sie einzustehen. Unabhängig von ihren jeweiligen Karrierestufen bemühen sie sich um eine regelmäßige Aktualisierung ihrer Kenntnisse zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Die in wissenschaftliche Leitungsfunktionen eingebundenen Personen nehmen ihre Verantwortung sowohl in der Förderung von Early Career Researchers als auch in respektvollem Umgang mit dem wissenschaftsunterstützenden Personal wahr und achten darauf, dass Abhängigkeitsverhältnisse nicht zu Machtmissbrauch führen.

(4) Das Kuratorium und der Vorstand der JALB ermöglichen den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen die Einhaltung der in dieser Leitlinie formulierten Regeln. Die Projektverantwortlichen verpflichten sich dazu, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln, regelmäßig ihre Einhaltung zu prüfen und dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

#### 2. Forschungsprozess

(1) Die Beschäftigten der JALB führen jeden Teilschritt in ihrer wissenschaftlichen Arbeit *lege artis* durch. Außer den Rechten und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Verträgen mit Dritten werden die aktuellen methodischen und ethischen Standards der jeweiligen Fachdisziplin angewandt. Jeder Forscher und jede Forscherin trägt eigenverantwortlich dafür Sorge, sein / ihr Wissen um diese Verfahren regelmäßig zu aktualisieren. Bei der Planung von wissenschaftlichen Untersuchungen ist durch sorgfältige Recherche der aktuelle Forschungsstand zu erheben, aus dem relevante und geeignete Forschungsfragen abgeleitet sowie wissenschaftlich fundierte methodische Herangehensweisen ermittelt werden können. Erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten sind, nach den Maßgaben der jeweiligen Fachdisziplin, im Vorfeld einzuholen und den zuständigen Stellen vorzulegen. Auch die Klärung von Nutzungsrechten an den Daten und Ergebnissen eines Forschungsvorhabens sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu vereinbaren. Die JALB sichert denjenigen, die Forschungsdaten erhoben haben, deren Nutzung (z.B. zum Abschluss einer Qualifikationsarbeit oder eines Projekts) verbindlich zu. Sofern die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung publiziert oder über andere Kommunikationswege veröffentlicht werden, besteht uneingeschränkter Zugang zu den Forschungsdaten. In allen anderen Fällen treffen die Forschenden der JALB eine möglichst großzügige Regelung, die den Zugang Dritter zu Forschungsdaten sicherstellt. In Planung und Durchführung von Forschung hat eine Reflexion darüber zu erfolgen, welche Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimension für das Forschungsvorhaben zukommen könnte und inwieweit dies für die Schärfung der Fragestellungen relevant sein kann. Außerdem sind Mechanismen der Qualitätssicherung zu etablieren und offen darzulegen. Dies gilt besonders bei der Entwicklung und

Anwendung neuer Methoden, die die Etablierung neuer Standards für die betreffende Disziplin initiieren können. Generell ist darauf zu achten, dass die gewählten Methoden geeignet sind, Verzerrungen in Forschungsprozess und Forschungsergebnissen auszuschließen.

(2) Die Beschäftigten der JALB legen folgen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit dem Grundsatz der Ehrlichkeit. Dieser bezieht sich einerseits auf die klare und differenzierte Benennung der eigenen Forschungsleistung und der Forschungsleistungen anderer. Letztere darf insbesondere in Publikationen weder verfälscht dargestellt noch verschwiegen werden. Alle Zitate und sinngemäßen Übernahmen sind in wissenschaftlichen Beiträgen ordnungsgemäß auszuweisen. Der Grundsatz der Ehrlichkeit bezieht sich andererseits auf die angemessene Benennung sämtlicher an den einzelnen Phasen des Forschungsprozesses beteiligten Personen, deren Rollen und Verantwortlichkeiten sowie ggf. auch auf die Benennung von Geldgebern bzw. Geldgeberinnen.

(3) In allen Phasen der wissenschaftlichen Arbeit ist zudem der Grundsatz der Transparenz zu wahren. Die Herkunft und Beschaffenheit der Forschungsdaten ist ebenso offen zu legen wie die angewandten Methoden sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten der am Forschungsprozess beteiligten Personen (wissenschaftliches und wissenschaftsunterstützendes Personal). Durch den regelmäßigen Austausch aller an einem Forschungsvorhaben Beteiligten werden die Rollen und Verantwortlichkeiten ggf. angepasst, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines / einer der Beteiligten verändert. Transparenz wird auch sichergestellt durch das lückenlose und im Nachhinein nicht mehr veränderbare Dokumentieren des gesamten Forschungsprozesses (z.B. der Herkunft der Daten und Materialien) und der Forschungsergebnisse (auch Einzelergebnisse, welche die These nicht stützen). Eventuelle fachspezifische Vorgaben sind dabei einzuhalten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren. Ergebnisse und Beobachtungen dürfen weder verschwiegen noch verändert, beschönigt oder gar erfunden werden. Das transparente Dokumentieren des Forschungsprozesses erlaubt — neben der Nachvollziehbarkeit und kritischen Überprüfung von Ergebnissen durch Fachkollegen und -kolleginnen — nicht zuletzt das Replizieren von Ergebnissen, was in einzelnen Fachgebieten essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist. Sollte in Ausnahmefällen von den (fachlichen) Vorgaben zur Dokumentation von Forschungsergebnissen abgewichen werden müssen, so sind die Einschränkungen und Gründe jeweils nachvollziehbar darzulegen.

(4) Die eigene Forschungsarbeit sowie die Forschungsarbeit anderer wird in allen Phasen des Forschungsprozesses, vor allem aber nach dessen Abschluss kritisch reflektiert, Ergebnisse werden interpretiert und mit anderen Befunden kritisch verglichen. Sollten im Falle von bereits publizierten Ergebnissen im Nachhinein Fehler entdeckt werden (auch durch andere), wirken die betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen darauf hin, dass diese entweder korrigiert werden oder dass die Publikation zurückgenommen wird. Beide Maßnahmen sind deutlich kenntlich zu machen.

(5) Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie reflektieren mögliche Forschungsfolgen, die sich aus ihren geistes-, kultur-, religions- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen ergeben könnten und damit verbundene sicherheitsrelevante Risiken (dual use).

### **3. Archivierung**

(1) Alle Forschungsergebnisse und die ihnen zugrunde liegenden Daten, Materialien sowie ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind vollständig, persistent und nach Möglichkeit öffentlich zugänglich aufzubewahren. Diese Archivierung erfolgt entweder in der JALB oder in

standortübergreifenden Repositorien. Dabei sind die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) zu beachten.

(2) Die Aufbewahrung erfolgt für mindestens 10 Jahre und beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.

(4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

(5) Die Leitung der JALB stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

#### **4. Publikation**

(1) Forscher und Forscherinnen gewähren durch wissenschaftliche Publikationen öffentlichen Zugang zu ihren Forschungsergebnissen. Diese basieren auf Originalquellen, die bibliographisch korrekt aufzuführen und zu zitieren sind. Art und Umfang der im Forschungsprozess generierten Daten, die verwendeten Materialien und Software werden beschrieben und stehen zur Nachnutzung zur Verfügung. Jede Nachnutzung ist zu belegen, d.h. dass die Nutzung von Daten aus früheren Forschungsvorhaben gekennzeichnet werden muss.

(2) Die Forschenden entscheiden selbst, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Die Wahl des Publikationsorgans orientiert sich an den Kriterien der Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsfeld. Es sollte möglichst eigene Richtlinien zu guter wissenschaftlicher Praxis etabliert haben. Zu bevorzugen sind Open-Access-Publikationsorgane. Üblich sind in der Regel Publikationen in Form von Zeitschriftenbeiträgen oder Büchern, im Einzelfall können aber auch alternative Publikationswege sinnvoll sein, wie z.B. Repositorien oder Blogs. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom gewählten Publikationsorgan ab.

(3) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden wissenschaftliche Ergebnisse und ihr Zustandekommen (u.a. die ausführliche Darstellung der Arbeitsabläufe) vollständig und nachvollziehbar beschrieben und die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung offengelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen. Auf eigene Ergebnisse in früher veröffentlichten Publikationen wird nur dann verwiesen, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der aktuellen Publikation unerlässlich sind. Unangemessen kleinteilige Veröffentlichungen sind zu vermeiden.

(4) Die an einem Forschungsprozess Beteiligten einigen sich bereits bei der Erstellung des Manuskripts und vor der Publikation von Ergebnissen darauf, ob und in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgt, wer aufgrund seines oder ihres genuinen Beitrags zum Forschungs- und Publikationsprozess Autorschaft beanspruchen darf und in welcher Reihenfolge die Autoren und Autorinnen genannt werden. Autor oder Autorin ist demzufolge derjenige bzw. diejenige, der bzw. die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation geleistet hat. Bei diesen Entscheidungen werden auch die Konventionen des jeweiligen Fachgebiets berücksichtigt. Dabei dürfen bei einer Originalpublikation nur diejenigen Personen als Autor und Autorin firmieren, die einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zur Erlangung der Ergebnisse oder zum Verfassen des Manuskripts geleistet und der finalen Fassung einer Veröffentlichung zugestimmt haben; sogenannte Ehrenautorschaften, z.B. aufgrund einer

Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion, sind nicht zulässig. Reicht der Beitrag einer Person zur Publikation nicht aus, um als Autor oder Autorin zu firmieren, ist eine anderweitige Anerkennung seiner / ihrer Leistung, z.B. in Fußnoten, Acknowledgements oder einem Vorwort zu leisten. Die Zustimmung zur Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Textes darf von einer beteiligten Person nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Alle Autoren und Autorinnen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Publikation; Ausnahmen sind explizit auszuweisen.

## 5. Bewertung wissenschaftlicher Leistungen

(1) Jede Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen und von Anträgen in wissenschaftlichen Entscheidungsgremien folgt strikt den Prinzipien der Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit (Neutralität). Vertraulichkeit bedeutet auch, dass fremde Inhalte, von denen man im Begutachtungsprozess Kenntnis erhält, weder an Dritte weitergegeben noch selbst genutzt werden dürfen. Alle Tatsachen, welche den Anschein einer Befangenheit begründen könnten, sind im Vorfeld offenzulegen und der zuständigen Stelle anzuzeigen. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern haben die Kriterien „Originalität“ und „Qualität“ Vorrang vor anderen Kriterien. Darüber hinaus können quantitative Kriterien sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung (Chancengleichheit) und – falls freiwillig angegeben – individuelle Besonderheiten im Lebenslauf von Personen differenziert und reflektiert ebenfalls in die Beurteilung einbezogen werden.

### § 4

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, wenn das geistige Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtswidrig behindert wird. Ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden.

2) Im Hinblick auf die Kennzeichnung und Festlegung wissenschaftlichen Fehlverhaltens orientiert sich die JALB an der entsprechenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft vom 28. November 2019 (§ 3). Die JALB hat sich diese Leitlinie in vollem Umfang zu eigen gemacht. Danach betrifft wissenschaftliches Fehlverhalten folgende Fälle, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu erkennen sind:

- a. das Erfinden von Daten,
- b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder durch intransparente Auswertungsverfahren oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- c. unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d. die Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung,
- e. die Verletzung des geistigen Eigentums Dritter, durch:
  - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen

- ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
  - die Verfälschung des Inhalts oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- f. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- g. die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen,
- h. die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten,
- i. die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Weise, die Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigen,
- j. eine Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung,
- k. das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie z.B. peer-review).

## §5

### Ombudstätigkeit; Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Allen Beschäftigten der JALB steht als Ansprechpartnerin in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Ombudsperson der JALB zur Verfügung, die als neutrale Ansprechperson sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch Leitungserfahrung einbringt. Im Zentrum ihrer Aufgabe steht die Beratung zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermittlung in Konfliktfällen. Eine proaktive Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten ist demgegenüber nachrangig. Sollte der Anschein der Befangenheit vorliegen oder eine Verhinderung der Ombudsperson eintreten, so wird deren Stellvertretung tätig. Für die Tätigkeit der Ombudsperson gilt grundsätzlich höchste Vertraulichkeit.
- 2) Generell besteht für alle Beschäftigten das Recht, zwischen der lokalen Ombudsperson, der stellvertretenden Ombudsperson oder dem von der DFG eingerichteten überregional agierenden Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wählen, um Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. zur Konfliktlösung bei Verstößen durch wissenschaftliche Unredlichkeit zu erhalten.
- 3) Durch die Meldung eines Verdachts auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen den betreffenden anzeigenden Personen keine Nachteile für die eigene wissenschaftliche Arbeit und Karriere entstehen (die Meldung muss nach gutem Glauben erfolgen). Dasselbe gilt auch für die Personen, gegen die der Verdacht geäußert wird, und zwar so lange, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten zweifelsfrei festgestellt ist. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen

Fehlverhaltens gilt die Unschuldsvermutung. Sowohl die Identität des / der Hinweisgebenden als auch die Identität des / der Betroffenen sind daher strikt vertraulich zu behandeln und zu schützen. Dies gilt für alle Phasen des Verfahrens zur Aufklärung des Verdachtsfalls. Die hinweisgebende Person und deren Identität ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die untersuchende Stelle zu schützen, außer wenn die Anzeige der Vorwürfe nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Ausgenommen ist auch der Sachverhalt, dass der / die Betroffene nur dann zu den Vorwürfen sachgerecht Stellung nehmen kann, wenn ihm / ihr die Identität des / der Hinweisgebenden bekannt ist. Vor Bekanntgabe des Namens ist der / die Hinweisgebende darüber zu informieren. Anonymen Hinweisen wird nur nachgegangen, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

## § 6

### Verfahrensweise zur Prüfung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Der Vorstand der JALB setzt in Abstimmung mit der Ombudsperson einen Leiter bzw. eine Leiterin der Untersuchung ein, die aus dem akademischen Umfeld der JALB zu gewinnen ist. Diese führt gemeinsam mit der Ombudsperson eine Vorprüfung der Vorwürfe durch. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, wird bei jedem Verdachtsfall eine förmliche Untersuchung eingeleitet. Der Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung beruft einen Untersuchungsausschuss ein, dem außer ihm / ihr zwei weitere stimmberechtigte fachnahe Mitglieder und – mit beratender Stimme – die Ombudsperson und die /der Gleichstellungsbeauftragte angehören. Der Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung hat zugleich den Vorsitz der Untersuchungskommission inne. Eines der weiteren fachnahen Mitglieder des Ausschusses übernimmt die Stellvertretung des Leiters / der Leiterin und auch den stellvertretenden Vorsitz. Sollte ein Ausschussmitglied befangen sein, verhindert sein oder ausfallen, wird (jeweils) eine stellvertretende Person berufen, sodass stets drei stimmberechtigte Mitglieder an der Arbeit des Untersuchungsausschusses beteiligt sind. In der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses informiert die Ombudsperson die übrigen Ausschussmitglieder über den betreffenden Sachverhalt. Der Untersuchungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte in jeweils angemessenen Zeiträumen durchgeführt werden, damit das Gesamtverfahren zügig abgeschlossen werden kann.
- 2) Der Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung ermittelt alle belastenden und entlastenden Umstände für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses. In diesem Vorprüfungsverfahren holt er / sie Stellungnahmen bzw. Gutachten von unabhängigen Sachverständigen ein. Sowohl die hinweisgebende als auch die betroffene Person haben das Recht, dazu Stellung zu beziehen. Sodann führt der Ausschuss unverzüglich Gespräche sowohl mit der hinweisgebenden Person, deren Identität strikt vertraulich zu behandeln ist, als auch mit der betroffenen Person. Letztgenannter wird in diesem Gespräch eröffnet, welches wissenschaftliche Fehlverhalten ihr zur Last gelegt wird, welche belastenden Tatsachen existieren und welche Beweismittel vorliegen. Sie erhält die Gelegenheit, sich direkt mündlich oder innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel vier Wochen) schriftlich zu dem Vorwurf zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird davon ein Protokoll erstellt, das der betroffenen Person durch den Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung vorgelesen und von ihr durch Unterschrift genehmigt wird. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- 3) Aufgrund aller ermittelten Umstände und der Äußerung der betroffenen Person prüft der Untersuchungsausschuss den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die ermittelten Beweise im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Sollte sich ein Ausschussmitglied als befangen

erweisen oder verhindert sein, wird eine Stellvertretung tätig. Die Ausschussmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen. Dazu gehört auch, weitere Stellungnahmen und Informationen einzuholen. Im Einzelfall können sie die Beratung durch kompetente Fachgutachter sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen in Anspruch nehmen.

4) Im Rahmen einer Ausschusssitzung legt der Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung der betroffenen Person alle belastenden Tatsachen und vorliegenden Beweismittel vor. Sowohl der betroffenen als auch gegebenenfalls der anzeigenden Person wird im gesamten Verfahren auf deren Wunsch die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme eingeräumt. Dazu können diese jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Wenn die Stellungnahme mündlich abgegeben wird, so wird davon ein Protokoll erstellt, das der jeweils aus sagenden Person von dem Leiter bzw. der Leiterin der Untersuchung vorgelesen und von ihr durch Unterschrift genehmigt wird.

5) Ist die Identität der anzeigenden Person der betroffenen Person nicht bekannt, so ist ihr die Identität nur in dem Fall offenzulegen, dass diese Information für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Nur in wenigen, genau zu bestimmenden Ausnahmefällen darf von dem Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens abgewichen werden, bspw. wenn die Identität des / der Hinweisgebenden für die Feststellung des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

6) Bis zum Nachweis des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist in allen Stadien des Verfahrens Vertraulichkeit zu wahren, und zwar sowohl im Blick auf die Beteiligten als auch im Blick auf die gewonnenen Erkenntnisse.

7) Nach Abschluss der Untersuchung berichtet der Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung dem Vorstand der JALB unter Vorlage aller Unterlagen über das Ergebnis und trifft eine Aussage, ob er / sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält oder nicht.

8) Der Vorstand prüft die formale Ordnungsgemäßheit des Verfahrens und bilden sich auf der Grundlage des vorgelegten Berichts ein eigenes Urteil. Stellt der Vorstand Verfahrensfehler fest oder hält eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, gibt er die Angelegenheit mit entsprechenden Hinweisen an den Leiter bzw. die Leiterin der Untersuchung zurück. Dieser / diese eröffnet die Untersuchung daraufhin erneut und schließt sie entsprechend den Hinweisen ab.

9) Hält der Vorstand der JALB ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind der betroffenen Person und der anzeigenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10) Hält der Vorstand bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berät er zusammen mit dem Wissenschaftlichen Beirat über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens und prüft, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Als Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind:

- a. dienst- bzw. arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen, wie eine schriftliche Abmahnung, der Ausschluss von gutachtenden Tätigkeiten und Gremienmitgliedschaften,
- b. der Widerruf von Publikationszusagen der JALB und die Aufforderung, fehlerbehaftete Publikationen zu korrigieren oder zurückzunehmen,
- c. bei berechtigtem Interesse die Weitergabe von Informationen über den Sachverhalt an andere wissenschaftliche Einrichtungen bzw. Hochschulen zur Einleitung weiterer akademischer

Konsequenzen,

- d. bei berechtigtem Interesse die Weitergabe von Informationen über das Ergebnis des Verfahrens an andere Wissenschaftler, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien, Öffentlichkeit, Presse.

11) Die in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden unverzüglich eingeleitet, sofern sie in der Zuständigkeit der JALB liegen. Wenn dies nicht der Fall ist, werden umgehend die jeweils zuständigen Stellen informiert und eingeschaltet.

12) Alle am Verfahren beteiligten Personen sind über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

13) Für alle am Verfahren Beteiligten — mit Ausnahme der betroffenen und gegebenenfalls der anzeigenden Person — gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechend.

14) Die Akten der Untersuchung werden für 30 Jahre aufbewahrt. Diese Aufbewahrung kann auch in Form von Digitalisierungen der Akten erfolgen.

#### Inkrafttreten

Diese Regeln treten nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der JALB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 3. Dezember 2024



**Prof. Dr. Kęstutis Daugirdas**  
Wissenschaftlicher Vorstand



**Gerhard Plenter**  
Kaufmännischer Vorstand